**Aussetzungsvereinbarung**

Abgeschlossen zwischen der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und dem Arbeitnehmer Herrn/Frau
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Auflösung des Dienstverhältnisses und Wiedereinstellung**

Das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis wird per \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf Wunsch des Arbeitgebers einvernehmlich aufgelöst. Mit diesem Termin erfolgt auch die Abmeldung bei der Sozialversicherung. Gleichzeitig wird dem Dienstnehmer zugesichert, dass das Dienstverhältnis spätestens ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu den bisherigen Arbeits- und Lohnbedingungen, bzw. nach dem für ihn bisher geltenden Dienstvertrag, wieder fortgesetzt wird. Mit diesem Termin erfolgt auch die Wiederanmeldung bei der Sozialversicherung.

Bei Änderungen der rechtlichen Bewertung der geplanten Aussetzungsverträge durch den Gesetzgeber bzw. das AMS (siehe auch Betriebsvereinbarung Aussetzungsverträge vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ) kann der Arbeitnehmer zur früheren Wiederaufnahme der Tätigkeit aufgefordert werden. Die Verständigung durch den Dienstgeber erfolgt schriftlich und telefonisch, mindestens drei Tage vor dem Arbeitgeber neuen festgesetzten Dienstantritt.

1. **Aussetzung der Fälligkeit der anlässlich der Auflösung bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche**

Die anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche hinsichtlich Abfertigung und Urlaubsersatzleistungen werden vom Dienstnehmer vorerst nicht fällig gestellt. Macht der Arbeitnehmer von der Zusage auf Wiedereinstellung nicht Gebrauch, so sind diese sofort zur Zahlung fällig. Der Arbeitgeber verzichtet im gegebenen Zusammenhang ausdrücklich auf den Einwand der Verjährung und/ oder Verfristung dieser Ansprüche.

1. **Zusammenrechnung der Dienstzeiten**

Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitsnehmer den Wiedereintritt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verbindlich und unwiderruflich zu. Die Anrechnung von Vordienstzeiten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Sämtliche Dienstzeiten des Dienstnehmers bei der Firma\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
und bisher angerechnete Dienstzeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen vor der Auflösung des Dienstverhältnisses und nach Wiederbeginn des Dienstverhältnisses werden für alle arbeitsrechtlichen Ansprüche, die von der ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zusammengerechnet.

Der Unterbrechungszeitraum selbst wird bei der Berechnung dieser Ansprüche jedoch nicht mitgerechnet. Auch für die Berechnung der Sonderzahlungen und des Urlaubsausmaßes wird der Unterbrechungszeitraum nicht mitgerechnet.

Hinsichtlich aller gesetzlichen und kollektivvertraglichen Ansprüche in Bezug auf Krankenentgelt entsteht bei der Fortsetzung des Dienstverhältnisses ein neues Dienstjahr.

1. Ist der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung wegen Krankenstandes nicht in der Lage das Arbeitsverhältnis anzutreten, wird der Arbeitsvertrag dennoch begründet und es tritt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung gemäß §2 EFZG in Kraft.

Geschäftsführung: Arbeitnehmer:

………………………………………………….. …………………………………………………..

Ort, Datum